



Gemeinde Krams in Kärnten

Tel.Nr.: 04732/2772-0; Fax: 04732/2772-17

krams@ktn.gde.at

www.krams-in-kaernten.at



Gemeinde-Info

Ausgabe 11/2019

(27.11.2019)

Meldung aktueller Katastrophenschäden

Um die von Naturkatastrophen betroffene Bevölkerung bei der Behebung von Elementarschäden finanziell unterstützen zu können, wurde der Katastrophenfond eingerichtet. Die rechtlichen Grundlagen für die Fördermaßnahmen bilden das Katastrophenfondsgesetz 1996 – KatFG 1996, BGBl. Nr. 201/1996, i.d.g.F. und die jeweils geltenden Richtlinien des Landes. Als Katastrophenschäden gelten außergewöhnliche Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan oder Bergsturz im Vermögen der Gemeinden eingetreten sind.

Antragsteller – nicht selbstständige Erwerbstätige, selbstständige Erwerbstätige, Vereine, Forst- und Landwirte,...:

- Frist für die Antragstellung: **innerhalb von 6 Monaten** nach Eintritt des Katastrophenschadens
- Vollständige Unterlagen sind Voraussetzung für eine schnelle Antrags erledigung
- **Fehlende Unterlagen sind innerhalb von 2 Monate ab Antragsstellung vorzulegen** – ansonsten wird das Ansuchen nicht mehr behandelt und muss abgelehnt werden.

Daten/Angaben für die Antragstellung bzw. Unterlagen (Daten werden gescannt, somit werden keine Kopien benötigt):

- | | |
|---|--|
| • Name des Geschädigten | • Fotos |
| • Namen sämtlicher im Haushalt lebender Angehöriger | • Eigenleistungsaufstellungen |
| • Ansprechpartner (falls die Antragstellung für eine Firma, Verein, usw. erfolgt) | • evt. Kostenvoranschläge, Rechnungen und Zahlungsnachweise |
| • Betriebsnummer (landwirtschaftlicher Betrieb) | • Pachtvertrag (falls ein Pachtverhältnis beim beschädigten Wald/bei der landwirtschaftlichen Fläche vorliegt) |
| • Telefonnummer, E-Mail-Adresse | • Mietvertrag (falls ein Mietverhältnis beim beschädigten Objekt vorliegt) |
| • Bankverbindung (IBAN) | • evt. Belastungen (Kreditrückzahlungen, Unterhalt,...) |
| • Grundbesitz des Geschädigten (ha, Einheitswert) | • Versicherungsbestätigung/en |
| • Betroffene Fläche (ha, betroffener Weg, Parzellen Nr., Katastralgemeinde) | • Spenden und sonstige Zuschüsse müssen wahrheitsgetreu bekanntgegeben werden |

Jahreseinkommen sämtlicher im Haushalt lebender Personen muss mittels nachstehender Unterlagen belegt werden:

- Jahreslohnzettel
- aktuelles Monatseinkommen (ohne Sonderzahlung)
- Einkommenssteuerbescheid
- Karenzgeld, Arbeitslose, Pensionsbezug
- Schulbesuchsbestätigung
- Einheitswertbescheid des Finanzamtes (vollständig!)

Antragsteller – Interessentengemeinschaft (Weggemeinschaft, Bringungsgemeinschaft, Agrargemeinschaft,...)

- Frist für die Antragstellung: **innerhalb von 6 Monaten** nach Eintritt des Katastrophenschadens
- Vollständige Unterlagen sind Voraussetzung für eine schnelle Antrags erledigung
- **Fehlende Unterlagen sind innerhalb von 2 Monate ab Antragsstellung vorzulegen** – ansonsten wird das Ansuchen nicht mehr behandelt und muss abgelehnt werden.

Daten/Angaben für die Antragstellung bzw. Unterlagen (Daten werden gescannt, somit werden keine Kopien benötigt):

- Namen der Interessentengemeinschaft
- Ansprechpartner (Obmann/Obfrau)
- Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Bankverbindung (IBAN)
- evt. Kostenvoranschläge, Rechnungen und Zahlungsnachweise
- Grundbesitz der Interessentengemeinschaft
- Betroffene Fläche (ha, betroffener Weg, Parzellen Nr., Katastralgemeinde)
- Fotos
- Eigenleistungsaufstellung

Katastrophenbeihilfeantrag einer Agrargemeinschaft:

- genehmigte Satzungen und Statuten
- Rechnungsabschluss
- Mitgliederliste (ohne Einkommensabgabe der einzelnen Mitglieder);
- Einheitswertbescheid des Finanzamtes (vollständig!)

Katastrophenbeihilfeantrag einer Weggemeinschaft/Bringungsgemeinschaft/Bringungsgenossenschaft:

- Anerkennungsbescheid (durch Agrarbehörde oder Bezirkshauptmannschaft bei Bringungsgenossenschaften) und Statuten
- Mitgliederliste (Name, Adresse, Einheitswert/Grundbesitz, Besitzausmaß in ha, Höhe Jahreseinkommen, Bekanntgabe Vollerwerb od. Nebenerwerb, Höhe sonstige Einkünfte, außerordentliche Belastungen,...)
- Einkommensnachweise der Mitglieder (Jahreslohnzettel, aktuelles Monatseinkommen oder Sonderzahlung, Einkommenssteuerbescheid, Karenzgeld, Arbeitslose, Pensionsbezug, Bekanntgabe von evt. Belastungen/Kreditrückzahlungen)
- Einheitswertbescheide der Mitglieder
- Jahresabschluss der Bringungsgemeinschaft
- Bekanntgabe, ob die Finanzierung der Schadensbehebung durch eine Beitragsvorschreibung an die Mitglieder entsprechend den Anteilen am Weg erfolgt.

Im Falle einer notwendigen wirtschaftlichen Prüfung können bei Bedarf noch zusätzliche Unterlagen durch das Kärntner Nothilfswerk angefordert werden (ua. Vermögensverzeichnis, Auszug Firmenbuch, Auszug Vereinsregister...

SOFORTHILFE – Naturkatastrophe 2019

Die verheerenden Unwetter der vergangenen Tage, die ihren Höhepunkt in Muren und Überflutungen hatten, zeigen einmal mehr, wie wichtig es ist, dass alle mithelfen und dass vor allem rasch geholfen wird. Zu diesem Zweck stellt die Kärntner Landesregierung Mittel aus der „Sozialen Mindestsicherung für Menschen in besonderen Lebensverhältnissen“ zur Verfügung. Dabei soll den Betroffenen von Landesseite

- für leichte Schäden bis zu einer Höhe von € 10.000,-- eine Soforthilfe bis zu € 1.000,--,
- für mittlere Schäden bis zu einer Höhe von € 30.000,-- eine Soforthilfe bis zu € 3.000,-- und
- für schwere Schäden über eine Höhe von € 30.000,-- eine Soforthilfe bis zu € 5.000,--

gewährt werden.

Bei der Antragstellung ist Ihnen das Gemeindeamt Krems in Kärnten gerne behilflich. Die Angaben der Schadenshöhe beruht auf einer vorläufigen Schätzung, die vom Bürgermeister durch seine Unterschrift bestätigt wird. Die Geschädigten werden ersucht, den entstandenen Schaden nicht nur zu beschreiben sondern nach Möglichkeit auch mittels Fotos zu dokumentieren.

ACHTUNG!

Eine Soforthilfe kommt nur zur Anwendung, wenn Schäden im Haus betroffen sind! Nähere Informationen zur Soforthilfe bekommen Sie im Gemeindeamt.

Unwetterkatastrophen – Gefahr durch nicht ordentlich geräumte Wildbäche und Gräben

Durch die Räumung des Hochwasserabflussbereiches und Wahrnehmung von sonstigen Übelständen im Bachbereich können die Auswirkungen von Wildbachkatastrophen oft wesentlich verringert werden. Bedingt durch unser weitverzweigtes und durch mehrere Seitentäler gekennzeichnetes Gemeindegebiet ist es unmöglich, jeden Bach und Seitengraben jedes Jahr zu begehen.

Es werden daher alle Grundstückseigentümer und Berechtigten im eigenen und im öffentlichen Interesse ersucht, Überprüfungen in ihren Bereichen vorzunehmen und wenn erforderliche Abhilfe zu schaffen.

Die im Forstgesetz 1975 und im Kärntner Landesforstgesetz enthaltene Bestimmung, dass Wildbäche und Wasserläufe einer ständigen Kontrolle zu unterziehen sind, bildet eine wesentliche Katastrophenvorsorge. Auf Grund des § 6, dieses Gesetzes ist die Beseitigung der vorgefundenen Übelstände, wie insbesondere das Vorhandensein von umgestürzten Bäumen, von Holz oder andere den Wasserlauf hemmenden Gegenstände, sofort durchzuführen. Bei Gefahr im Verzuge ist die Gemeinde verpflichtet, die Räumung auf Kosten der Grundeigentümer zu veranlassen.

Aufgrund der Bestimmungen des Kärntner Landesforstgesetzes gelten folgende Verpflichtungen:

Gefahrdrohender Übelstand	Verpflichteter
In den Hochwasserabflussbereich eingestürzte, ein gerutschte oder eingeworfene bewegliche Sachen wie folgt: Geschlägerte Hölzer und (Schlag-)Abfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Waldbesitzer (§ 5 Abs. 1 Ktn. LFG) (Schlag- bzw. Bringungsunternehmer, Holzkäufer) • Eigentümer des Ufergrundstückes (§ 6 Ktn. LFG)
Ein gerutschte und/oder ab gedriftete Holzgewächse (Ganzbäume, Strauchgruppen, Wurzelstöcke etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Waldeigentümer (§ 5 Abs. 3 Ktn. LFG) • Eigentümer des Ufergrundstückes (§ 6 Ktn. LFG)
Sonstige Gegenstände und Ablagerungen (Materialanschüttungen, Material- bzw. Unrat-Ablagerungen, Autowracks, Gerümpel, eingestürzte Bauteile etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Verursacher (§ 6 Ktn. LFG)

Blutspenden in Eisentratten

Der freiwillige **Blutspendedienst** des **Kärntner Roten Kreuzes** veranstaltet am

Montag, den 02. Dezember 2019

in der Zeit von **15:30 bis 20:00 Uhr**
im Festsaal in Eisentratten eine
Blutabnahme.

Die **Bevölkerung von Eisentratten und Umgebung** wird gebeten, sich recht **zahlreich** an dieser Blutspendeaktion zu beteiligen.

Mit besten Dank und freundlichen Grüßen!

Das Blutabnahmeteam



Mit freundlichen Grüßen!

Bürgermeister
Hans Winkler